

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 202 vom 14. September 2020

BE Obergericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_202

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 202 du 14 septembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 202 del 14 settembre 2020

Regeste

20191121_122411_ANOM.docx | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) sprach A._____ (Beschuldigter/Anschlussberufungsführer, nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 15. März 2019 frei von der Anschuldigung des Landfriedensbruchs, angeblich begangen am 12. September 2015 in Bern, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 69). Hingegen erklärte es ihn der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen am 12. September 2015 in Bern, schuldig (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 70). In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte es den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 900.00, unter Festlegung der Probezeit auf zwei Jahre (Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 70) und zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'600.00 (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 70). Weiter traf die Vorinstanz die notwendigen Verfügungen (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 70).

E. 1.1

der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, begangen am 12. September 2015 in Bern;

E. 1.2

des Landfriedensbruchs, begangen am 12. September 2015 in Bern. 2. Der Beschuldigte sei zu verurteilen:

E. 2

Berufung und notwendige Verteidigung Gegen dieses Urteil meldete die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) mit Eingabe vom 19. März 2019 fristgerecht Berufung an (pag. 78). Die Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend Generalstaatsanwaltschaft) datiert vom 4. Juni 2019 und ging ebenfalls innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern (nachfolgend Obergericht) ein (pag. 111 ff.). Mit Verfügung vom 4. Juni 2019 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und ihm Gelegenheit gegeben, innert 20 Tagen ab Zustellung die Anschlussberufung zu erklären bzw. begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 114 f.). Weiter wurde die

Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht gestellt (pag. 115 f.). Gemäss elektronischer Sendungsverfolgung der Post ging die Verfügung dem Beschuldigten am 7. Juni 2019 zu (pag. 118). Fristgerecht erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 11. Juni 2019 vorerst einzig sein Einverständnis zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens (pag. 119). Mit Verfügung vom 12. Juni 2019 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet (pag. 120). Zeitgleich wurde die Generalstaatsanwaltschaft aufgefordert, innert 20 Tagen ab Zustellung eine schriftliche Begründung zur Berufung einzureichen, welche fristgerecht am 18. Juni 2019 beim Obergericht einging (pag. 125 ff.). Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 (Postaufgabe: 26. Juni 2019; Eingang: 27. Juni 2019) nahm der Beschuldigte zur Berufungsbegründung der Generalstaatsanwaltschaft Stellung und erklärte Anschlussberufung (pag. 142). Mit Eingabe vom 2. Juli 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft

E. 2.1

zu einer Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'440.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben sei unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren;

E. 2.2

zu einer Verbindungsbusse von CHF 360.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen);

E. 2.3

zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Der Beschuldigte stellte und begründete in der seinerzeitigen Anschlussberufung vom 26. Juni 2019 die folgenden Anträge (pag. 142): Ich reiche Anschlussberufung ein und beantrage, mich von allen Vorwürfen vollumfänglich freizusprechen. Begründung und Stellungnahme Ich habe mich spontan der K. _____ Demonstration vom 12. September 2015 angeschlossen. Ich wusste vorher nicht, dass diese stattfinden würde. Zufälligerweise bin ich auf die Demonstration getroffen. Ich wollte in keiner Weise gegen die Ordnung verstossen und es war mir nicht bewusst, dass ich mit der Teilnahme an der Demonstration gegen Gesetz und Ordnung verstosse. Ich befand mich nicht unter den Demonstranten, welche gewalttätig wurden und habe dies auch nicht gutgeheissen. Als es laut wurde, habe [recte: ich] mich von [recte: den] Demonstrierenden entfernt. Ich ersuche Sie, mich freizusprechen, da ich ganz unwissend und unverhofft an der Demonstration teilgenommen habe und keine Drohungen ausgestossen und keine Gewalttätigkeiten ausgeübt habe. Zu den Anträgen der Generalstaatsanwaltschaft nahm der Beschuldigte vorerst nicht Stellung. Rechtsanwalt B. _____ ergänzte und präziserte dann am 30. Juli 2020 namens des Beschuldigten die in der Anschlussberufung gestellten Anträge wie folgt (pag. 192):

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen holte das urteilende Gericht einen aktuellen Straf- (pag. 140) sowie Leumundsbericht inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (pag. 133 ff.) über den Beschuldigten ein. Zur Vervollständigung der amtlichen Akten wurde sodann von Amtes wegen das in der Anzeige (pag. 3 f.) erwähnte, auf dem USB-Stick «C. _____» abgespeicherte Bild- und Videomaterial beigezogen. Weiter reichte der Beschuldigte einen Kurzbericht, erstellt von D. _____, lic. phil. Psychologin FSP, vom 15. Juni 2020 zu den Akten, bei welcher er zwischen Dezember 2014 und September 2019 in psychotherapeutischer Behandlung gewesen sei (pag. 206).

E. 4

Anträge der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in ihrer Berufungsbegründung vom 18. Juni 2019 folgende Anträge (pag. 125 ff.). 1. Der Beschuldigte sei schuldig zu erklären:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.